

Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für studierende Wahlhelferinnen und Wahlhelfer der Universität Potsdam

Vom 11. Juli 2012

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 62 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35/2010), i. V. m. Art. 3 Abs. 3 und 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek UP Nr. 4/2010 S. 60) am 11. Juli 2012 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Regelung gilt nur für Studierende, die an der Universität Potsdam eingeschrieben sind.

(2) Eine Aufwandsentschädigung nach dieser Regelung erhalten Studierende, die als Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Hochschulwahlen an der Universität Potsdam tätig sind.

(3) Die Tätigkeit als Wahlhelferin oder Wahlhelfer im Sinne dieser Ordnung ist an die folgenden Voraussetzungen gebunden:

- a) Aufnahme in die Einsatzplanung der jeweiligen Hochschulwahlen,
- b) Teilnahme an der Wahlhelferschulung (allgemeine Einweisung in die Aufgaben),
- c) Aktenkundige Belehrung zum Wahlrecht an der Universität Potsdam und zum Datenschutz.

§ 2 Tätigkeiten

(1) Eine Aufwandsentschädigung wird für Tätigkeiten in den Tätigkeitsgruppen A und B gewährt.

(2) Die Tätigkeitsgruppe A umfasst

- a) Teilnahme an der Wahlhelferschulung,
- b) Aufbau, Einrichtung und Rückbau der Wahllokale und
- c) Betreuung des regulären Wahlablaufes in den Wahllokalen.

(3) Die Tätigkeitsgruppe B umfasst die Teilnahme an der Auszählung der Stimmen.

§ 3 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die Entschädigung des Aufwandes erfolgt auf Stundenbasis.

(2) Für Tätigkeiten der Tätigkeitsgruppe A wird eine Entschädigung in Höhe von 6 Euro je Stunde gewährt.

(3) Für Tätigkeiten der Tätigkeitsgruppe B wird je Stunde eine Entschädigung in Höhe des Bruttobetragtes des jeweils aktuellen Stundentarifs für wissenschaftliche Hilfskräfte ohne Hochschulabschluss gewährt.

(4) Für eine etwaige steuerliche bzw. sozialversicherungsrechtliche Anrechnung der Entschädigung ist die bzw. der Studierende verantwortlich.

§ 4 Grundsätze für die Gewährung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Gewährung der Aufwandsentschädigung ist vom Nachweis der Einsatzzeit abhängig.

(2) Die Einsatzzeit wird durch Eintrag in einem Formblatt nachgewiesen und von der jeweiligen Betreuerin bzw. vom jeweiligen Betreuer des Wahlkreises bzw. des Wahllokals durch Unterschrift bestätigt.

§ 5 Inkrafttreten, zeitlicher Anwendungsbereich

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Sie ist bei allen Hochschulwahlen i. S. d. § 1 Abs. 2 anzuwenden, die ab dem 1. Juli 2012 an der Universität Potsdam stattfinden.